

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1080/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/17 00 66 Mo	Datum 09.06.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	24.06.2010

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0683/2010 FDP, Ortsbeirat Mainz-Mombach; hier: Geschützter Landschaftsbestandteil "Im Weidental"
Mainz, 11.06.2010 gez. Reichel Wolfgang Reichel Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Stellungnahme:

Es liegt grundsätzlich in der Natur der Sache, dass es nicht möglich ist, illegale Abfallablagerungen zu verhindern.

In manchen Fällen besteht jedoch, je nach den entsprechenden Umständen, bzw. örtlicher Gegebenheit, die Möglichkeit, Ablagerungen im Vorfeld durch bestimmte Vorkehrungen zu erschweren. Eine Möglichkeit stellt z. B. das Umzäunen des abfallmäßig frequentierten Bereiches dar.

Im vorliegenden Fall kann eine Umzäunung des betreffenden Areals aus rechtlicher Sicht jedoch nicht vorgenommen werden, da sich das Gebiet im nach der Rechtsschutzverordnung „Feuchtgebiet im Weidental“ vom 5. Juni 1982 geschützten Landschaftsbestandteil befindet.

Nach den Bestimmungen dieser Rechtsschutzverordnung ist das Aufstellen von Zäunen verboten.

Es besteht daher nur die Möglichkeit, durch das Aufstellen weiterer Schilder im betreffenden Gebiet auf das Verbot, Abfälle jeglicher Art abzulagern, und auf die Folgen bei Verstoß hiergegen, hinzuweisen.

Dies ist bereits an einer Stelle im betreffenden Bereich geschehen.

Um wirksam und nachhaltig ordnungswidrige Abfallablagerungen zu vermeiden, ist die Verwaltung letztendlich auch auf Bürger angewiesen, die beobachtete illegale Ablagerungen der Abfallbehörde mittels Mitteilung der notwendigen Angaben anzeigen und sich auch als Zeugen zur Verfügung stellen, damit entsprechende Geldbußen den Verursachern auferlegt werden können.

Unsere Erfahrung zeigt, dass dieses Instrument das wirksamste von allen darstellt.

Die Beseitigung von angezeigten Abfallablagerungen, sowohl auf privaten als auch auf städtischen Parzellen, wird im Rahmen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen veranlasst.